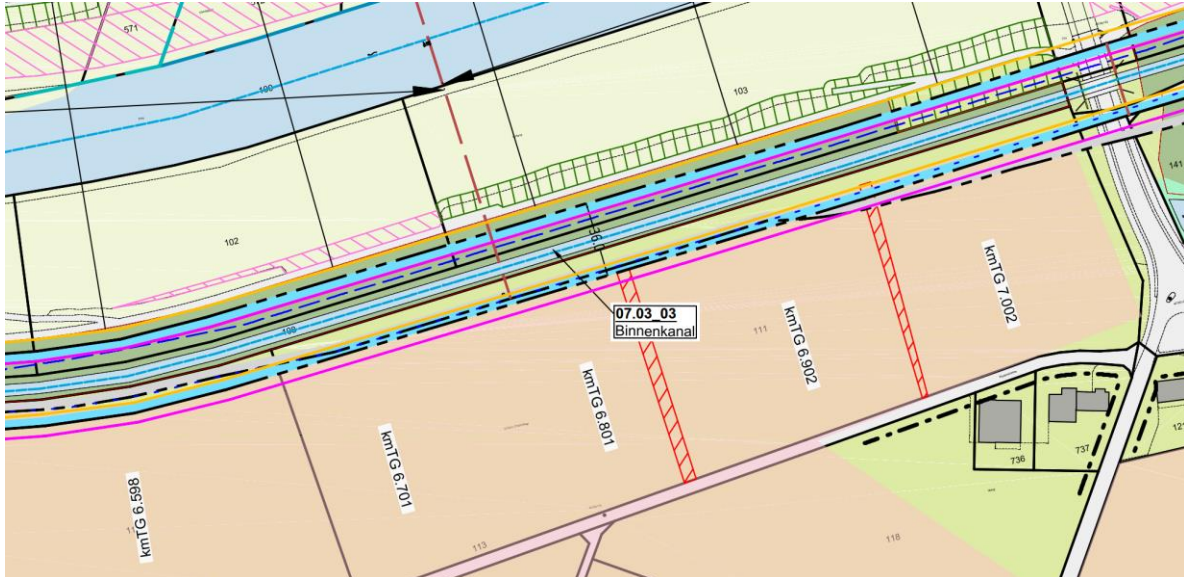





C. a. Variantenstudium

Die separate Planbeilage (Analyseplan_Variantenstudium) zeigt drei Varianten für den Verlauf der Gewässerraumlینie des südlichen Binnenkanals.



Der Planausschnitt zeigt einen beispielhaften Abschnitt des Binnenkanals mit den drei Varianten für die Anordnung des Gewässerraums (orange, blau, pink).

Ausgerichtet wurden die Varianten anhand der im Folgenden beschriebenen Parameter:

 Gewässerraumlینie Variante 1	
Ausrichtung	Planungsabsicht
asymmetrische Anordnung - linksufrig 10.00 m ab Uferlینie; Gesamtbreite 36.00 m	möglichst Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, Reduktion der Bewirtschaftungseinschränkungen
 Gewässerraumlینie Variante 2	
Ausrichtung	Planungsabsicht
symmetrische Anordnung – beidseitig 18.00 m ab Gewässerachse; Gesamtbreite 36.00 m	Ausgeglichene Betroffenheit aller Interessen
 Gewässerraumlینie Variante 3	
Ausrichtung	Planungsabsicht
asymmetrische Anordnung - rechtsufrig 10.00 m ab Uferlینie; Gesamtbreite 36.00 m	Möglichst grosser Schutz des Natur- und Landschaftsraums, Förderung der Längsvernetzung, Flora und Fauna

C. b. Interessenabwägung

C.1.1.1 Grundlagen und Erfordernis

Für den Gewässerraum des Binnenkanals bzw. der beiden Binnenkanäle ist die Ausweisung einer symmetrischen Anordnung vorgesehen. Aufgrund der Vorprüfungsergebnisse haben sich intensive Diskussionen und Auseinandersetzung mit der Anordnung des Gewässerraums des südlichen Binnenkanals ergeben. In Konsequenz dessen wurde durch die kantonalen Fachstellen, die symmetrische Anordnung vorgegeben.

Da es sich um ein Projekt mit Pilotcharakter handelt, wurde, obwohl bei einer Opfersymmetrie nicht zwingend erforderlich, eine Interessenabwägung durchgeführt. Diese dient dazu, die Begründung für den ausgeschiedenen Gewässerraum in nachvollziehbarer Weise darzulegen.

Die Raumplanungsverordnung (RPV, 28.06.2000, SR 700.1) legt in Art. 2 und 3 die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der Interessenabwägung fest.

Art. 2 RPV: Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

1. Im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung prüfen die Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere:
 - a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
 - b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
 - c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
 - d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
 - e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.
2. Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken, und unterrichten einander darüber rechtzeitig. Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

Art. 3 RPV: Interessenabwägung

1. Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:
 - a. die betroffenen Interessen ermitteln;
 - b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
 - c. diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.
2. Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Es wurden alle gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Zuständigkeiten einbezogen, sodass sichergestellt werden kann, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Verweise auf diese und weitere gesetzliche Grundlagen wird in der Tabelle in Form von Fussnoten angegeben.

C.1.1.2 Vorgehen


Die Interessenabwägung ist ein komplexer und notwendiger Schritt in planerischen Entscheidungsprozessen, da verschiedene Interessengruppen betroffen sind und oft Konflikte bestehen. In diesem Prozess werden alle relevanten Interessen und Betroffenheiten ermittelt und fair miteinander abgewogen. Eine fundierte Abwägung erfordert die Sammlung aller relevanten Informationen zu den Interessen und ihren Auswirkungen. Die betroffenen Interessen wurden den Nachhaltigkeitsebenen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zugeordnet, wobei für jede Ebene mindestens vier Interessen definiert wurden. Die Ausarbeitung von Varianten erfolgte durch tabellarische Gegenüberstellung und Bewertung. Die Einordnung der Varianten erfolgt anhand von Fragen, die eine qualitative Bewertung (positiv, neutral, negativ) im Vergleich zur bestehenden Situation ermöglichen. Diese Einordnung beruht auf einer qualifizierten Bewertung der Kriterien, ohne quantitative Gewichtungen. Das Ziel ist, ein optimales Gleichgewicht zwischen den betroffenen Interessen zu erreichen.


Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich für jeden relevanten Abschnitt einzeln und gliedert sich in die nachfolgenden drei respektive vier Schritte:


- Ermittlung und Bewertung der Interessen
- Abwägung der Interessen
- Interessenabwägung im engeren Sinne (Entscheidung, Resultat Schlussprüfung)

C.1.1.3 Interessenermittlung / Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung bewerten Sie für den auszuschheidenden Gewässerraum die Betroffenheit von Interessen und die Erfüllung der Funktionen aus der Gewässerschutzgesetzgebung.

V1 =  Gewässerraumlinie Variante 1

V2 =  Gewässerraumlinie Variante 2

V3 =  Gewässerraumlinie Variante 3

Bewertung der Planungsvarianten: die Variante wirkt sich in Bezug auf die spezifische Fragestellung auf die Planungssituation aus.

positiv	neutral	negative
---------	---------	----------

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	Frage	Notizen	V1	V2	V3
Umwelt	Revitalisierung	Ist die natürliche, eigendynamische Entwicklung des Binnenkanals innerhalb des Gewässerraums möglich?	<p><i>Der Raumbedarf für eine Revitalisierung ist zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend abzuschätzen, dieser erfolgt im Zusammenhang mit möglichen künftigen Wasserbauprojekten</i></p> <p>Der Binnenkanal verläuft bereits sehr naturnah. Wasserbauliche Massnahmen beispielsweise für eine Aufweitung des Flussbetts können in allen Varianten durchgeführt werden. Eine natürliche Aufweitung infolge von Hochwasser (Gewässerdynamik, Ufererosion) ist</p>			

			innerhalb des Gewässerraums aller Varianten möglich. Daher sind alle Varianten als gut zu bewerten.			
	Naturraum	Kann sich innerhalb des Gewässerraums ein Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt bilden?	<p><i>Sicherung des Naturraums am Ufer</i></p> <p>Die Ufervegetation ist über die gesamte Länge des Binnenkanals bereits deutlich ausgeprägt. Mit den unterschiedlichen Varianten der Anordnung der GWR, wird dieser Raum in unterschiedlichem Masse vergrössert. Daher ist es mehr eine Frage der Grösse der Ausdehnung, als eine Sicherung des bereits ausgeprägten Bestandes, ist mit allen Varianten gegeben. Mit den Varianten 2 und 3 wird ein gegenüber dem heutigen Zustand grösserer Naturraum gesichert. Variante 1 hält den heutigen Zustand. Variante 3 sichert im Vergleich den grössten Raum für Natur und Landschaft.</p>			
		Ist im vorgesehenen Gewässerraum ein (Natur-) Schutzkonzept möglich, um den Erholungsdruck aufzufangen und zu integrieren (Spazieren & Wandern; Hunde; Fischen; Velofahren, Joggen & Nordic Walking; Inline-Skater; Baden & Schwimmen, Bootfahren, Natur beobachten, Picknick & Feuerstellen?)	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Ufer sehr dicht bewachsen, es sind mehrheitlich keine Wegstrukturen vorhanden, an die Ufergehölz Strukturen, die das Gewässer umgeben, schliessen Landwirtschaftsflächen an.</p> <p>Die Anlegung separater Wegstrukturen, innerhalb des Gewässerraums ist mit der Variante 1 nur zulasten der Ufervegetation möglich. Variante 2 und 3 bieten mehr Raum und ermöglichen</p>			

			zusätzliche Wegstrukturen innerhalb des Gewässerraums.			
	Lebensraumvernetzung	Wird die Lebensraumvernetzung (Vernetzungskorridor) durch den Gewässerraum verbessert?	<p>Mit Variante 1 wird der heutige Zustand gehalten.</p> <p>Variante 2 bedeutet eine leichte Ausdehnung.</p> <p>Variante 3 gibt der Natur den meisten Raum und ermöglicht die grösste Entfaltung</p>			
Gesellschaft	Hochwasserschutz	Sichert der Gewässerraum einen ausreichenden Hochwasserschutz?	<p>Der Binnenkanal wird aus dem Grundwasser und den zuströmenden Gemeindegewässern gespeist und mündet auf dem Gebiet des Kantons Zürich in die Thur. Ein mögliches Hochwasser des Binnenkanals hängt demnach einerseits massgeblich von der Thur und dem entsprechenden Rückstau ab. Andererseits ebenso von den Gemeindebächen. Da sich bei der Ortsbegehung keine hochwasserbedingten Erosionen feststellen liessen, ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich eine Hochwasserproblematik besteht. Der Binnenkanal besteht seit über 100 Jahren, es hat sich ein Gerinne gebildet, das dem Kapazitätsbedarf entspricht. Alle Varianten sichern mindestens den heutigen Zustand und sind damit als neutral zu bewerten.</p>			

	Zugang / Unterhalt	Kann der Zugang und die Unterhaltsarbeiten mit dem Gewässerraum gewährleistet werden?	Unterhalt und Zugang zum Gewässer kann bei allen Varianten gewährleistet werden			
	Entwicklung und Objektwerte Bauzone	Wird durch den Gewässerraum die bauliche Entwicklung (gemäss kommunalen Vorschriften) innerhalb der Bauzone eingeschränkt?	Keine Betroffenheit des Baulandes			
	Grundwasserschutz / Trinkwasserversorgung	Welchen Einfluss hat der Gewässerraum (Bewirtschaftungseinschränkungen) auf das Grundwasser?	Alle Varianten liegen im Gebiet Au. Trinkwasserfassung wird nicht tangiert. Der Binnenkanal wird nebst den Gemeindebächen insbesondere vom Grundwasser gespeisen. Bei der Varianten 1 sind die Abstände der intensiven Bewirtschaftung zum Binnenkanal analog dem heutigen Zustand. Mit Variante 2 und 3 erhöht sich der Abstand zwischen Bewirtschaftungsgrenze und Binnenkanal.			
Wirtschaft	Schonung der Kulturlandschaft	Wird mit dem Gewässerraum zur Erhaltung der Kulturlandschaft beigetragen? Beeinträchtigt der Gewässerraum prägende Elemente in der Kulturlandschaft?	Als «Indikatoren» zur Beantwortung dieser Frage Betroffenheit von Ackerterrassen, Hochstammbäumen und Obstbaumwiesen ermittelt – mit keiner Variante betroffen.			
	Landwirtschaftliche Nutzungen	Kann mit der Variante möglichst viel landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden?	Variante 1 ermöglicht weitestgehend eine Bewirtschaftung, wie sie heute möglich ist.			

			Die Varianten 2 und 3 bedeuten eine deutliche Reduktion der heute stattfindenden Intensivlandwirtschaft. Aus Variante 3 resultieren die grössten Einschränkungen für die Landwirtschaft.			
	Qualität des Landwirtschafts- oder Kulturlandes	Werden mit der Gewässerraumfestlegung die intensiv nutzbaren Landwirtschaftsflächen reduziert?	Die Flächen entlang des Binnenkanals sind als Ackerflächen angemeldet. Gem. DZV sind keine Biodiversitätsförderflächen entlang des Binnenkanals angemeldet. Mit der Variante 1 bleibt die heutige Nutzung erhalten (Ackerbau). Variante 2 bedeutet eine Reduktion der Intensivlandwirtschaft. Durch Variante 3 wird die intensive Nutzung erheblich eingeschränkt.			
	Erhalt FFF gem. Sachplan	Bleiben Fruchtfolgeflächen geschützt?	Die Fruchtfolgeflächen werden durch den Sachplanfruchtfolge (Bund) vorgegeben und sind in ihrem Umfang zu schützen. Da die Ausweisung des Gewässerraums nicht im Kontext eines Revitalisierungsprojektes steht und somit keine effektive Flächenreduktion darstellt, bleiben die neu im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgeflächen vollumfänglich erhalten und können weiterhin dem Gesamtkontingent angerechnet werden. Daher sind alle Varianten als neutral zu beurteilen.			

Zusammenfassung Interessenabwägung

Nachhaltigkeitsebene	Interesse	V1	V2	V3
Umwelt	Revitalisierung ¹			
	Naturraum ²			
	Lebensraumvernetzung			
Gesellschaft	Hochwasserschutz ³			
	Zugang / Unterhalt ⁴			
	Entwicklung und Objektwerte Bauzone			
	Grundwasser-/ Trinkwasserversorgung			
Wirtschaft	Schonung Kulturlandschaft ⁵			
	Landwirtschaftliche Nutzungen			
	Qualität des Landwirtschaftslandes			
	Erhalt FFF gem. Sachplan ⁶			
<i>Bilanzierung</i>		4x 'positiv' 6x 'neutral' 2x 'negativ'	7x 'positiv' 3x 'neutral' 2x 'negativ'	7x 'positiv' 3x 'neutral' 2x 'negativ'

¹gesetzliche Verankerung: Art. 37 GSchG; Art. 4 WBG²gesetzliche Verankerung: Art. 18 NHSG³gesetzliche Verankerung: Art. 3 WBG⁴gesetzliche Verankerung: Art. 4 WGB, Hochwasserschutz durch Unterhalt gewährleisten, § 47 WBSNG⁵gesetzliche Verankerung: Art. 3 Abs. 2 RPG⁶gesetzliche Verankerung: Art. 30 RPV TG

Im Ergebnis erhalten die Varianten 2 und 3 quantitative die gleiche Bewertung. Sie heben sich gegenüber der Variante 1 durch mehr positive Auswirkungen ab. Mit 7 positiven, 3 neutralen und 2 negativen Bewertungen ist die Bilanz deutlich positive. Wohingegen Variante 1 mit 4 positiven, 6 neutralen und 2 negativen Bewertungen im Hinblick auf die positiven Bewertungen zurücksteht.

Bezogen auf die Dimension der Gesellschaft fällt die Bewertung der drei Varianten nahezu gleich aus. Wesentliche Unterschiede ergeben sich aus den Bewertungen der Dimensionen Umwelt und Wirtschaft.

Variante 1 weist deutlich schlechtere Bewertungen in der Dimension Wirtschaft auf, da der durch die Varianten 2 und 3 mehr Raum der Natur zugesprochen wird als heute. Wohingegen Variante 1 den heutigen Status hält und keine Verbesserungen für den Natur- und Landschaftsraum / Flora und Fauna herbeiführt.

Bei der Betrachtung der Dimension der Wirtschaft weist Variante 1 im Vergleich die besten Bewertungen auf. Dies resultiert ebenfalls aus dem vergrösserten Raum der Natur und Landschaft, mit den Varianten 2 und 3 zugesprochen wird. Die mit diesen Varianten vorgesehene Anordnung, geht grundsätzlich zulasten der Landwirtschaftszone. Wichtig ist hierzwischen dem Ausmass der Auswirkungen der Varianten 2 und 3 zu differenzieren.

Abwägung im engeren Sinne

Es ist zu erwähnen, dass Variante 1 nicht dem Gewinn von Landwirtschaftsflächen dient, sondern dem Erhalt des heutigen Zustands der Bewirtschaftung. Aufgrund dessen hat die Variante auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft, die mit der Dimension Wirtschaft betrachtete, werden, nicht nur positive, sondern auch viele neutrale Bewertungen. Die wie angesprochen darauf zurückgehen, dass die Variante keine Ausdehnung der Landwirtschaftsflächen vorsieht, sondern einen Erhalt des heutigen Zustands.

Was nicht im Rahmen der Interessenabwägung nicht beurteilt werden konnte, ist die wirtschaftliche Tragbarkeit der Einschränkungen der Intensivlandwirtschaft und den daraus resultierenden Verlusten für die einzelnen Pächter / Eigentümer. Und dahin gehend insbesondere die Beurteilung der Zumutbarkeit im Vergleich zu den gesamthaft bewirtschafteten Flächen.

Schliesslich ist jedoch festzustellen, dass mit der Variante 2 die meisten positiven Bewertungen erzielt werden können und die negativen und neutralen Bewertungen übersteigen. Variante 2 unterscheidet sich durch die Schwere der negativen Bewertungen von Variante 3. Obgleich beide Varianten vor allem in der Dimension der Wirtschaft hinsichtlich des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzungen und dem Verlust qualitätsvollen Landwirtschaftslandes negative Bewertungen erhalten, sind die vorhandenen negativen Auswirkungen durch Variante 2 im Vergleich geringer. Durch beide Varianten werden Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung erzeugt. Die symmetrische Anordnung der Variante 2 stellt, jedoch gegenüber der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums der Variante 3 eine geringere Einschränkung dar.

Somit vermag Variante 2 einen besseren Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen zu erzielen. Die Einschränkungen der wirtschaftlichen Interessen sind vorhanden, dennoch ergibt sich im qualitativen Vergleich eine geringere Betroffenheit. Mit Variante 2 wird ein verhältnismässiger Eingriff für alle Interessen geschaffen.